

Aktenzeichen: II-1104.1
Verfasser: Herr Schoenen

Regelungen zur Ortsabwesenheit außerhalb des zeit- und ortsnahen Bereichs

Die nachfolgenden Ausführungen sollen dazu dienen, das Thema „Ortsabwesenheit“ innerhalb des Jobcenters StädteRegion Aachen in allen Geschäftsstellen einheitlich umzusetzen.

Ausgangslage

Empfänger von Arbeitslosengeld II haben **keinen Urlaubsanspruch** im eigentlichen Sinne wie er Arbeitnehmern während eines Beschäftigungsverhältnisses zusteht. Sie können sich aber mit vorheriger Zustimmung des Jobcenters für insgesamt drei Wochen im Kalenderjahr außerhalb des zeit- und ortsnahen Bereichs aufhalten, also auch ins Ausland verreisen (so genannte Ortsabwesenheit).

Rechtliche Grundlagen

Mit Wirkung vom 01.01.2011 wurde § 7 Abs. 4a SGB II neu gefasst. Gleichzeitig wurde in § 13 Abs. 3 SGB II eine Verordnungsermächtigung zur näheren Bestimmung des zeit- und ortsnahen Bereichs aufgenommen.

Allerdings gilt gemäß § 77 Abs. 1 SGB II bis zum Inkrafttreten der Rechtsverordnung § 7 Abs. 4a in der bis zum 31.12.2010 geltenden Fassung und damit die bisherige Bezugnahme auf die **Erreichbarkeitsanordnung der Bundesagentur für Arbeit vom 23.10.1997** weiter.

Grundsätze zur einheitlichen Umsetzung der Regelungen zur Ortsabwesenheit im Jobcenter StädteRegion Aachen

- Erwerbsfähige Leistungsberechtigte können sich grundsätzlich bis zu drei Wochen (21 Kalendertage) im Kalenderjahr außerhalb des Nahbereichs aufhalten, wenn der Ortsabwesenheit im Voraus zugestimmt wurde. Die Zustimmung kann grundsätzlich erteilt werden, wenn in dieser Zeit die Integration nicht beeinträchtigt wird.

(Zum Personenkreis siehe Ziffer 6.3.2 der Fachlichen Hinweise zu § 7 SGB II; Einem erwerbsfähigen Schüler beispielsweise eine längere Ortsabwesenheit während der Sommerferien zu verweigern, entspräche nicht dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und wäre rechtswidrig.)

Zum Nahbereich gehören alle Orte in der Umgebung der jeweiligen Jobcenter-Geschäftsstelle, von denen aus der Kunde erforderlichenfalls in der Lage wäre, die Geschäftsstelle täglich ohne unzumutbaren Aufwand zu erreichen. Dies ist dann gegeben, wenn der Kunde mit dem für ihn günstigsten Verkehrsmittel bis zu 2,5 Stunden für den Hin- und Rückweg benötigt.

- Die Entscheidung wird vom Bereich Markt & Integration getroffen.
- In den ersten drei Monaten des Leistungsbezuges wird einer Ortsabwesenheit in der Regel nicht zugestimmt, weil davon auszugehen ist, dass die Vermittlungschancen in dieser Zeit am aussichtsreichsten sind.
- Zeiten einer Ortsabwesenheit während eines eventuell vorangegangenen Bezuges von Arbeitslosengeld werden – soweit sie dasselbe Kalenderjahr betreffen – angerechnet.
- Für Personen, die Arbeitslosengeld II unter erleichterten Voraussetzungen beziehen (erwerbsfähige Hilfebedürftige nach Vollendung des 58. Lebensjahres, § 65 (4) SGB II i. V. m. § 428 SGB III), gelten besondere Regelungen (17 Wochen, vgl. Fachliche Hinweise zu § 7 SGB II Ziffer 6.3.7).
- Beabsichtigt ein erwerbsfähiger Leistungsberechtigter, sich länger als drei, aber nicht mehr als sechs Wochen außerhalb des Nahbereichs aufzuhalten, ist hierzu grundsätzlich die Zustimmung möglich. Eine Leistungsgewährung ist jedoch nur für die ersten drei Wochen der Abwesenheit möglich; danach entfällt der Bezug.

Der Leistungsberechtigte kann sich zusätzlich zu den drei Wochen nach § 3 Abs. 1 EAO bzw. 17 Wochen nach § 4 EAO bei Sachverhalten nach § 3 Abs. 2 EAO unter den dort genannten Voraussetzungen jeweils für drei weitere Wochen im Kalenderjahr außerhalb des Nahbereichs aufhalten, ohne seinen Leistungsanspruch zu verlieren (siehe Fachliche Hinweise zu § 7 SGB II Ziffer 6.3.4 Abs. 10 bzw. Ziffer 6.3.7 Abs. 1).

- Bei einer beabsichtigten Ortsabwesenheit von mehr als 6 Wochen ist eine Fortzahlung der Leistungen während der gesamten Dauer des auswärtigen Aufenthaltes nicht möglich. Die Leistung kann erst von dem Tage an wieder gewährt werden, an dem der Kunde diese nach seiner Rückkehr erneut beantragt.
- Wird einem erwerbsfähigen Leistungsberechtigten die Zustimmung zu einer beabsichtigten Ortsabwesenheit für einen bestimmten Zeitraum erteilt und hält er sich länger als genehmigt außerhalb des Nahbereiches auf ohne das Jobcenter rechtzeitig zu informieren, entfällt der Leistungsanspruch mit Ablauf der genehmigten Abwesenheit.
- Bei Erkrankungen im Ausland ist eine eventuelle Nichttransportfähigkeit in geeigneter Form nachzuweisen. An den Nachweis sind strenge Anforderungen zu stellen. Bestehen erhebliche Zweifel, sollte bei der Krankenkasse des Leistungsberechtigten nachgeforscht werden, ob dort Abrechnungsunterlagen vorliegen, die die Nichttransportfähigkeit bestätigen.

- Die beabsichtigte Ortsabwesenheit ist über die BK-Vorlage „Ortsabwesenheit SGB II Beantragung und Entscheidung“ schriftlich zu beantragen und zu bescheiden. Die Gründe für eine Nichtzustimmung sind in VerBIS ausführlich zu dokumentieren und in die BK-Vorlage zu übernehmen.
- Entsprechend Ziffer 4.2 der BK-Vorlage ist der Kunde zum nächstmöglichen Werktag zu einer persönlichen Meldung aufzufordern.
- Die Ortsabwesenheit ist in der VerBIS-Rubrik „Lebenslauf“ zu dokumentieren.

Weitere Hinweise

- Fachliche Hinweise SGB II, § 7 (Berechtigte), Ziffer 6.3 (Ortsabwesenheit)
- Merkblatt SGB II (Arbeitslosengeld III/ Sozialgeld), Ziffer 13.3 (Erreichbarkeit und Urlaub)
- Arbeitshilfe „Kein ungerechtfertigter Leistungsbezug“
<http://www.baintern.de/zentraler-Content/A-07-Geldleistungen-zur-Unterhaltssicherung/A-071-Unterhaltssicherung-bei-Arbeitslosigkeit/Generische-Publikation/Empfehlungspaket-3-pdf.pdf>

Vorgehensweise

1. Die Verfügung ist von 64 allen FK per E-Mail zuzuleiten.
2. Die MitarbeiterInnen werden von der jeweils zuständigen FK in geeigneter Form über die Verfügung informiert.
3. Die Verfügung ist von 64 in der Ablage D31108 unter 07_Weisungen einzustellen.

Eschweiler, 28.06.2012



Stefan Graaf
Geschäftsführer